Promotionsordnung Dr.-Ing. für die Fachbereiche Bauwesen (10) und Maschinenwesen - Energie-, Maschinen- und Verfahrenstechnik – (12) der Universität-Gesamthochschule Essen

Vom 18. Februar 1999

Amtliche Bekanntmachung S. 154, geändert durch Amtl. Bekanntm.v. 17. Jan. 2001, S. 9

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Doktorgrad
§ 2 Promotion
§ 3 Zuständigkeit
§ 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 5 Promotionsausschuß
§ 6 Promotionsantrag
§ 7 Dissertation
§ 8 Promotionsverfahren
§ 9 Mündliche Prüfung
§ 10 Bewertung der Promotionsleistung
§ 11 Veröffentlichung und Verfahrensabschluß
§ 12 Ehrenpromotion
§ 13 Abbruch, Entziehung, Einspruch
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Doktorgrad

(1) Die Fachbereiche 10 und 12 der Universität-Gesamthochschule Essen verleihen aufgrund dieser Promotionsordnung jeweils den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.).

(2) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und anerkannte Leistungen in Wissenschaft und Technik erbracht haben, kann von dem jeweiligen Fachbereich der Grad und die Würde einer Doktor-Ingenieurin bzw. eines Doktor-Ingenieurs Ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) verliehen werden. Einzelheiten regelt § 12.

§ 2
Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über den Diplomabschluß hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Zuständig ist der Fachbereich, in dem das Fach, dem die Dissertation dem Inhalt nach zuzuordnen ist, durch mindestens eine „Professorin mit besonderen Forschungsleistungen“ oder einen „Professor mit besonderen Forschungsleistungen“ vertreten ist.

(2) „Professorinnen und Professoren mit besonderen Forschungsleistungen“ im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Die Professorinnen und Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4a UG;
2. die Professorinnen und Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4b UG und § 54 UG, wenn sie ein Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben. Das erfolgreich abgeschlossene Habilitationsverfahren ist dem Habilitationsausschuß des jeweiligen Fachbereiches nachzuweisen.
3. die Professorinnen und Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4b UG und nach § 54 UG, wenn sie zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 49 Abs. 2 UG nachweisen. Auf Antrag eines Mitglieds der Gruppe gemäß Satz 1 befindet über das Vorliegen der wissenschaftlichen Leistungen die Habilitationskommission des jeweiligen Fachbereiches. Der Entscheidung sind zwei Gutachten auswärtiger Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugrunde zu legen, in denen das Vorliegen habilitationsadäquater Leistungen bestätigt wird.

§ 4
Zulassung zum Promotionsverfahren

Den Zugang zur Promotion erlangt, wer

a) den Grad einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens neun Semestern erworben hat oder

b) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG nachweist oder

c) einen für die Promotion äquivalenten Studienabschluß in den Ingenieurwissenschaften oder in den Grundlagen der Ingenieurwissenschaften besitzt. Die Äquivalenz eines Studienabschlusses wird durch den jeweiligen Promotionsausschuß (siehe § 5) festgestellt. Der Promotionsausschuß kann in einem oder mehreren Fächern Zusatzprüfungen oder zusätzliche Studienleistungen verlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 94 Abs. 2 UG oder

d) einen qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges hat, der dem jeweiligen Studiengang zugeordnet werden kann, und daran anschließende angemessene auf eine Promotion vorbereitende Studien von in der Regel vier Semestern nachweist, deren Inhalte der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festsetzt, wobei darauf zu achten ist, daß ein der Nr. 1 entsprechender Ausbildungsstand in den Promotionsfächern erreicht wird. Ein Fachhochschulabschluß wird dann

als „qualifiziert“ angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als "gut" (nicht schlechter als 2,0) sind. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuß. Oder

e) einen qualifizierten Abschluß eines wissenschaftlichen Diplom-Studienganges des Maschinenbaus bzw. des Bauingenieurwesens mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule hat und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien von in der Regel zwei Semestern nachweist, die zu einem nach Nr. 1 vergleichbaren Ausbildungsstand in den Promotionsfächern führen. Ein Abschluß wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ (nicht schlechter als 1,50) sind.

§ 5
Promotionsausschuß

(1) Jeder Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 2 und einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten aus dem Hauptstudium. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die oder der Vorsitzende und mindestens eine Professorin oder ein Professor müssen die Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4a UG besitzen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6
Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Promotionsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind zuzufügen:

a) eine Darstellung des Lebenslaufes der Antragstellerin oder des Antragstellers mit besonderer Berücksichtigung des beruflichen Werdeganges,

b) das zum Studium berechtigende Zeugnis,

c) alle Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen; insbesondere Nachweis über die erforderliche Vorbildung (§ 4),

d) die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren,

e) eine Erklärung, daß die Dissertation selbständig verfaßt wurde. Für den Fall, daß eine Dissertation in Gruppenarbeit erstellt wurde, Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und ggf. welche dieser Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,

f) eine Erklärung über laufende oder frühere Promotionen und Promotionsversuche, ggf. unter Angabe von Antragszeit, Fachbereichen und Thema.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die vorgelegten Unterlagen. Sie oder er lehnt die Zulassung ab, wenn:

a) der Fachbereich gemäß § 3 nicht zuständig ist,

b) die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind,

c) die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die Annahme oder Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Hochschule über die Zulassung zur Promotion unter Mitteilung des Themas der Dissertation.

§ 7
Dissertation

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muß einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes der Wissenschaft leisten.

(2) Aus der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im einzelnen ersichtlich sein.

(3) Bei der Gruppenarbeit muß der Beitrag der oder des Einzelnen deutlich erkennbar und für sich bewertbar sein.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(5) Teile der Arbeit, die von der Autorin oder vom Autor bereits veröffentlicht wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein und Kopien der Veröffentlichung beigefügt werden.

(6) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben (z. B. Diplomarbeiten), dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 8
Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluß des Promotionsausschusses eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuß bestellt aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und der Privatdozentinnen und Privatdozenten eine Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachtern. Die oder der Vorsitzende muß dem jeweiligen Fachbereich und mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter dem jeweiligen Fachgebiet des zuständigen Fachbereiches angehören. Die Kommission

muß so gebildet werden, daß der betreffende Fachbereich darin eine Mehrheit hat.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag soll in der Regel berücksichtigt werden.

(4) Die Prüfungskommission kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen. Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachtet die Prüfungskommission erneut die Dissertation. Ein erneuter Beschluß zur Einräumung der Möglichkeit einer Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß – auch nach Eröffnung des Verfahrens – zum Beispiel bei erheblichen Unterschieden der Beurteilung in den Regelgutachten zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen.

(6) Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Bei Fristüberschreitung ist eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 10 enthalten. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht durch die Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des jeweiligen Fachbereiches aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Professorin und jedem Professor sowie jeder Privatdozentin und jedem Privatdozent sowie der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt dafür, daß vom Recht zur Einsichtnahme in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der Prüfungskommission vorgelegt werden.

§ 9
Mündliche Prüfung

(1) Nach Ablauf der Frist nach § 8 Abs. 7 findet die mündliche Prüfung statt. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat in einem einleitenden Vortrag die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Ausgehend von der Dissertation kann sich die mündliche Prüfung über das gesamte Fach und die wichtigsten Grundlagen benachbarter Fachgebiete erstrecken.

(3) Für die mündliche Prüfung gelten folgende Verfahrensregeln:

a) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eineinhalb Stunden; davon etwa eine halbe Stunde für den einleitenden Vortrag, der universitätsöffentlich ist.

b) Die Prüfung und ihre Bewertung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission (d. h. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und allen Gutachterinnen und Gutachtern) durchgeführt. Im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

c) Teilnahmeberechtigt sind die Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des jeweiligen Fachbereiches und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Ferner sind teilnahmeberechtigt wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind oder sich im Promotionsverfahren befinden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission begrenzt werden.

d) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt; es ist Bestandteil der Prüfungsakten.

e) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 10

(4) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat unentschuldigt nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden.

§ 10
Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Bewertung der Promotionsleistung erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung
- sehr gut
- gut
- befriedigend
- nicht ausreichend.

(2) Unter Berücksichtigung der Dissertation sowie des Verlaufs der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unverzüglich mit. Binnen zwei Wochen erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 11
Veröffentlichung und Verfahrensabschluß

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung

zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

a) **40** Exemplaren bei Eigendruck (Buch- oder Fotodruck) ohne Vertrieb über den Buchhandel oder

b) **sechs** Belegexemplaren bei Veröffentlichung ohne Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln in einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben werden, oder

c) **20** Exemplaren, wenn die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, oder

d) **drei** Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und **50** weiteren Kopien in Form von Mikrofiches an die Universitätsbibliothek.

e) **Vier** gebundenen Exemplaren und zugleich der elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

an die Bibliothek. In den Fällen der Buchstaben a, d und e überträgt die Kandidatin oder der Kandidat mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek gleichzeitig dieser das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung muß den Vermerk enthalten, daß es sich um eine beim zuständigen Fachbereich (mit Nennung der Bezeichnung des Fachbereiches) der Universität-Gesamthochschule Essen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller (mit Geburtsort) vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Grades Dr.-Ing. handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß eine Ausnahme gestatten.

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

(4) Bei Abschluß oder Abbruch des Verfahrens wird die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs informiert.

§ 12
Ehrenpromotion

(1) Der Grad und die Würde einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs Ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) kann nur Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Mitglieder der Universität-Gesamthochschule Essen im Sinne des § 11 Abs. 1 UG sind.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereiches erfolgen. Der Promotionsausschuß setzt eine Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 2 ein. Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung und erstellt eine Laudatio, die allen Professorinnen und Professoren und den Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereiches zur Kenntnisnahme zugeleitet werden. Stimmen zwei Drittel der Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 2 zu, so wird die Empfehlung dem Promotionsausschuß vorgelegt.

(3) Der Promotionsausschuß beschließt über die Empfehlung.

(4) Der unter Absatz 3 aufgeführte Beschluß bedarf der Zustimmung des Senates.

§ 13
Abbruch, Entziehung, Einspruch

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuß das Verfahren für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung Dr.-Ing. für die Fachbereiche Bauwesen (10), Maschinentechnik (12) und Energie-, Verfahrens- und Elektrotechnik (13) der Universität-Gesamthochschule Essen vom 10. November 1982 (GABl. NW. S. 573) zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Juni 1989 (GABl. NW. S. 434) außer Kraft.

(3) Promotionen, die nach der Promotionsordnung vom 10. November 1982 eröffnet wurden, werden auf deren Grundlage zu Ende geführt.

*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen vom 27.05. und 24.06.1997 und vom 17.07.1997 und Maschinenwesen vom 18.12.1996 und 08.07.1998 und der Beschlüsse des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 16.09.1997 und 15.09.1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 4.12.1998 - 222 -8101-87 - .

Essen, den 18. Februar 1999

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. K. Rohe